
Besondere Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile und -grundlagen

(1) Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber (nachfolgend auch als „**AG**“ bezeichnet) hat eine Ausschreibung zur Vergabe des Auftrages Außenanlagenpflege-, Straßenreinigungs- und Winterdienst- und Winterbereitschaftsdienstleistungen an 13 Häuser der MÜNCHENSTIFT GmbH durchgeführt. Der Auftragnehmer (nachfolgend auch als „**AN**“ bezeichnet; AG und AN nachfolgend auch je einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“) hat in dieser Ausschreibung den Zuschlag auf das folgende Los/die folgenden Lose bzw. den folgenden Standort/die folgenden Standorte (nachfolgend auch je einzeln als „**Standort**“ und gemeinsam als „**Standorte**“ bezeichnet) erhalten:

- | | | |
|----------------------------------|--|----------------|
| ☐ Los 1: | Haus St. Martin | (MAR) |
| ☐ Los 2: | Haus St. Josef und
Margarete-von-Siemens-Haus | (JOS)
(MSH) |
| ☐ Los 3: | Haus St. Maria, Ramersdorf | (RAM) |
| ☐ Los 4: | Haus an der Rümmanstraße und
Karl-Rudolf-Schulte-Haus | (RÜM)
(RSH) |
| ☐ Los 5: | Hans-Sieber-Haus, Manzostraße | (MAN) |
| ☐ Los 6: | Alfons-Hoffmann-Haus | (AHH) |
| ☐ Los 7: | Haus an der Effnerstraße | (EFF) |
| ☐ Los 8: | Haus an der Tauernstraße | (TAU) |
| ☐ Los 9: | Haus Heilig Geist | (HLG) |
| ☐ Los 10: | Münchener Bürgerheim | (BÜR) |
| ☐ Los 11: | Mathildienstift | (MAT) |

Der AN erbringt für den AG die in den Vertragsbestandteilen näher beschriebenen Leistungen der Außenanlagenpflege, Straßenreinigung, des Winterdienstes und des Winterbereitschaftsdienstes (nachfolgend gemeinsam auch als „**Leistungen**“ bezeichnet) auf allen im Leistungsverzeichnis und in den Außenanlagenpflegeplänen sowie Straßenreinigungs- und Winterdienstplänen definierten und dargestellten privaten und öffentlichen Pflege-, Sicherungs- und Reinigungsflächen (nachfolgend gemeinsam auch als „**Freiflächen**“ bezeichnet).

Soweit nachfolgend der Begriff „Leistungsverzeichnis“ verwendet wird, ist damit immer das Leistungsverzeichnis desjenigen Loses/derjenigen Lose gemeint, für das/die der Auftragnehmer beauftragt ist.

- (2) Soweit nachfolgend die Begriffe „Straßenreinigungs- und Winterdienstplan“ und „Straßenreinigungs- und Winterdienstpläne“ verwendet wird, ist damit immer der Plan und die Pläne desjenigen Loses/derjenigen Lose gemeint, für das/die der Auftragnehmer beauftragt ist. Vertragsbestandteile und -grundlagen sind:
- a. diese Besonderen Vertragsbedingungen (nachfolgend auch als „**BVB**“ bezeichnet).
 - b. Die Leistungsbeschreibung, bestehend aus der Allgemeinen Leistungsbeschreibung¹ (**Anlage 1** zu diesen BVB), dem vom AN ausgefüllten und mit dem Angebot eingereichten Leistungsverzeichnis² (**Anlage 2** zu diesen BVB) sowie den übrigen in Ziffer 1 der Allgemeinen Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Bestandteilen und Anlagen³.
 - c. etwaige im Vergabeverfahren vom AG übersandte Beantwortungen von Bieterfragen und Klarstellungen (**Anlage 3** zu diesen BVB),
 - d. sämtliche für den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördliche Bestimmungen sowie Normen und Richtlinien in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Diese sind vom AN zu identifizieren und einzuhalten.

¹ Die Allgemeine Leistungsbeschreibung ist den Vergabeunterlagen als Anlage 2 beigelegt.

² Sofern in diesen Besonderen Vertragsbedingungen der Begriff „Leistungsverzeichnis“ verwendet wird, ist/sind das/die Leistungsverzeichnis(se) desjenigen/derjenigen Loses/Lose gemeint, für das/die der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hat. Das unausgefüllte Leistungsverzeichnis ist den Vergabeunterlagen als Anlage 3a (Leistungsverzeichnis (PDF)) und Anlage 3b (Leistungsverzeichnis (GAEB-Format)) beigelegt.

³ Bestandteil der Leistungsbeschreibung sind weiter u.a. die „Straßenreinigungs- und Winterdienstpläne“ und „Außenanlagenpflegepläne“. Sofern in diesen Besonderen Vertragsbedingungen die Begriffe „Straßenreinigungs- und Winterdienstpläne“ und „Außenanlagenpflegepläne“ verwendet werden, ist/sind der/die Plan/Pläne desjenigen/derjenigen Loses/Lose gemeint, für das/die der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hat.

- e. die Hausordnungen, Brandschutzordnungen und alle weiteren Sicherheitsbestimmungen des AG für den jeweiligen Standort, in der jeweils aktuellen Fassung⁴ (**Anlage 4** zu diesen BVB),
 - f. die übrigen Vergabeunterlagen (**Anlage 5** zu diesen BVB),
 - g. das übrige Angebot des AN (**Anlage 6** zu diesen BVB),
 - h. die Handelsbräuche sowie die gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Bestimmungen sowie die jeweils einschlägigen Normen und Industriestandards und der aktuelle Stand der einschlägigen Wissenschaft und Technik.
 - i. die Vergabe - und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen den in vorstehendem Abs. (2) aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsrangs geht die speziellere Regelung der allgemeineren vor. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der AN sich im Rahmen der Ausschreibung oder sonstigem Schriftverkehr mit dem AG darauf bezieht oder auf deren Geltung hinweist. Auch durch die Annahme von Leistungen durch den AG werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteil.
- (5) Der AN bestätigt, dass er vor Abschluss des Vertrags hinreichend Gelegenheit hatte, die Standorte zu besichtigen und Fragen hierzu zu stellen, die ihm auch vollständig beantwortet wurden. Fachliche oder wirtschaftliche Risiken oder Nachteile, die aus einer nicht erfolgten Besichtigung durch den AN resultieren, gehen zu Lasten des AN und berechtigen insbesondere nicht zu einer Mehrvergütung, zu Ersatzansprüchen oder zu einem Verlangen des AN nach Vertragsanpassung oder Vertragsaufhebung.

⁴ Die Hausordnungen, Brandschutzordnungen und alle weiteren Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers für den jeweils losgegenständlichen Standort, an dem der Auftragnehmer seine Leistungen erbringt, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zur Verfügung.

§ 2 Vertreter, Arbeitskräfte

(1) Vertreter des AG

Der AG benennt nach Zuschlagserteilung alle zur Abgabe und Empfang aller die Vertragsdurchführung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter. Neben den genannten Vertretern sind mit Ausnahme der im Handelsregister eingetragenen Vertreter andere Personen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Entgegennahme von einseitigen Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie z.B. Bedenkenanmeldungen, Behinderungsanzeigen, Aufforderungen zur Mitwirkung etc. Derartige Erklärungen sind unmittelbar an zur Vertretung des AG berechnete Personen zu richten.

(2) Einsatz von Arbeitskräften

- a. Der AN stellt die für eine vertragsgerechte Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte (nachfolgend als „**Arbeitskräfte**“ bezeichnet) und das für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Arbeitskräfte erforderliche Aufsichtspersonal (Objektleiter) nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung.
- b. Der AN verpflichtet sich, für die Leistungen
 - nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die regelmäßig sach- und fachgerecht fortgebildet werden und die die in der Leistungsbeschreibung geforderten Qualifikationen erfüllen;
 - im Hinblick auf die bestehende Verantwortung die Fachkräfte auch nach ihrer Persönlichkeitsstruktur sorgfältig auszuwählen und dem AG rechtzeitig vor dem erstmaligen Einsatz namentlich schriftlich oder in Textform zu benennen;
 - nur solche ausländischen Arbeitskräfte einzusetzen, die über gültige Aufenthalts- und Arbeitspapiere verfügen und nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften entlohnt werden;
 - nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, für die die gesetzlichen Sozialabgaben abgeführt werden. Auf Verlangen wird der AN hierüber Nachweis, beispielsweise durch Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen, erbringen.
- c. Der AN hat sicherzustellen, dass alle gesetzlich erforderlichen Dokumentationen im Zusammenhang mit der Erfassung der Arbeitszeit und der Beschäftigungsverhältnisse vorliegen und fortgeschrieben werden.

- d. Der AG hat das Recht, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch den AN jederzeit durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen auf dessen Verlangen nachzuweisen.
- e. Der AG ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch einer Arbeitskraft oder des Objektleiters zu verlangen, wenn andernfalls der Leistungserfolg gefährdet wäre oder ein anderer zwingender Grund für den Austausch besteht. Ein zwingender Grund liegt z.B. vor, wenn aus Sicht des AG die vom AN zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitskräfte oder der Objektleiters sich gegenüber den Mitarbeitern des AG oder Bewohner der Häuser an den Standorten unangemessen verhalten.

(3) Objektleiter

- a. Der AN benennt vor Beginn der Leistung für jedes Los einen Objektleiter. Der Objektleiter überwacht die Arbeitskräfte (einschl. Unterauftragnehmer) und weist sie vor Aufnahme der Tätigkeit auf die Gefahren und die zu treffenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen eingehend hin.
- b. Der Objektleiter ist für das jeweilige Los als Ansprechpartner für den AG für die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Der Objektleiter hat, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes vereinbart ist, im erforderlichen Umfang Kontrollgänge durchzuführen und die vollständige und einwandfreie Erbringung aller Leistungen zu überprüfen; bei Mängeln hat er die umgehende Beseitigung der Mängel zu veranlassen.
- c. Der AN hat den AG zu informieren, wenn er beabsichtigt, den Objektleiter auszutauschen. Der AG kann dem Austausch des Objektleiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der AN führt sämtliche Leistungen aus, die zu den Leistungen der Außenanlagenpflege, Straßenreinigung sowie des Winterbereitschafts- und des Winterdienstes gemäß den Vertragsbestandteilen und -grundlagen (§ 1) gehören oder dafür erforderlich sind. Er führt weiter auch alle Leistungen aus, die zum Erreichen der in der Leistungsbeschreibung definierten Ziele erforderlich sind.
- (2) Zu den auszuführenden Leistungen gehören im Hinblick auf die lediglich funktionale Beschreibung der Leistungen in den Vertragsbestandteilen und -grundlagen (§ 1) auch solche, die dort nicht im Einzelnen beschrieben, zur Erreichung der vertraglichen Anforderungen jedoch erforderlich sind.

- (3) Der AN erbringt die Leistungen (i) termingerechten, ordnungsgemäß und mangelfrei, (ii) unter Beachtung aller anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einschließlich Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, und (iii) unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften des AG.
- (4) Der AN ist verpflichtet, alle nach diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen so durchzuführen, dass der Betrieb des AG, die Mitarbeiter des AG und die Bewohner der Häuser an den Standorten nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden. Erschwernisse für die Leistungserbringung des AN, die durch diese Anforderung entstehen, werden nicht gesondert vergütet.
- (5) Sind Beeinträchtigungen des Betriebs oder der Mitarbeiter des AG oder der Bewohner der Häuser an den Standorten technisch oder organisatorisch unvermeidlich, sind die Arbeiten in jedem Fall mit dem AG abzustimmen.
- (6) Die jeweiligen Leistungserbringungszeiten sind in den Vertragsbestandteilen und -grundlagen festgelegt und können jederzeit vom AG den betrieblichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden, sofern der Betrieb des AN darauf eingerichtet ist.
- (7) Der AN meldet dem AG unverzüglich alle Schäden bzw. Mängel an einem Standort, unabhängig davon, ob die Schäden/Mängel vom AN verursacht wurden oder den AN ein Verschulden trifft.

§ 4 Stundenlohnarbeiten

- (1) „**Stundenlohnarbeiten**“ sind solche Leistungen, die nicht bereits von der Leistungsbeschreibung als vertragsgegenständliche Leistungen umfasst sind.
- (2) Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach einer Beauftragung nach Abs. (3) durchgeführt werden.
- (3) Beauftragung
 - a. Der AG darf den AN jederzeit mit Stundenlohnarbeiten beauftragen, sofern die Beauftragung für den AN zumutbar, insbesondere der Betrieb des AN darauf eingerichtet ist. Eine Beauftragung erfolgt wie folgt:
 - i. Der AG informiert den AN über die anstehenden Stundenlohnarbeiten und fordert den AN auf, ein verbindliches Angebot in Textform über die anstehende Stundenlohnarbeiten einzureichen.
 - ii. Der AN hat sodann ein verbindliches Angebot in Textform über die anstehende Stundenlohnarbeiten einzureichen. Das Angebot muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

-
- den Leistungsgegenstand,
 - die Angabe, ob es sich um einen Festpreis, eine Kostenschätzung oder eine Preisobergrenze handelt,
 - bei einer Kostenschätzung den geschätzten Zeitaufwand, und
 - die Ausführungsfristen, falls die Leistungserbringung nicht unverzüglich nach der Beauftragung erfolgt und abgeschlossen wird.
- iii. Der Festpreis, die Kostenschätzung und die Preisobergrenze müssen vom AN auf Grundlage der angebotenen Preise im vom AN ausgefüllten und mit dem Angebot eingereichten „Leistungsverzeichnis“ kalkuliert werden. Die Kalkulation ist dem AG auf dessen Nachfrage in Textform zu erläutern.
- iv. Der AN hat für die Vollständigkeit seines Angebots einzustehen. Sämtliche Teilleistungen, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Stundenlohnarbeiten erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, in der im Angebot genannten Vergütung enthalten.
- v. Ist der AG mit dem Angebot einverstanden, kann er auf der Grundlage der Beauftragung vornehmen.
- vi. Die Beauftragung durch den AG erfolgt in Textform.
- b. Der AN hat keinen Anspruch auf eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten.
- c. Der AN darf den Abschluss einer Beauftragung nicht ohne sachlichen Grund ablehnen. Lehnt der AN eine Beauftragung ab, hat er dem AG den sachlichen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Stellt der AN fest, dass Stundenlohnarbeiten aus seiner Sicht erforderlich sind, hat er dies dem AG mit der Beschreibung der aus seiner Sicht erforderlichen Stundenlohnarbeiten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der AN hat die beauftragten Stundenlohnarbeiten unverzüglich nach Zugang der Beauftragung oder Freigabe zu erbringen, soweit vom AG keine andere Ausführungsfrist bestimmt wurde. Wird die Leistung nicht innerhalb der jeweiligen Frist erbracht, kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zur Leistungserbringung bestimmten angemessenen Frist die Leistungen von einem Dritten ausführen lassen und vom AN Ersatz der dem AG durch die Ersatzvornahme entstehenden Kosten verlangen.

-
- (6) Der AN hat über Stundenlohnarbeiten an Tagen, an denen Stundenlohnarbeiten ausgeführt wurden, Listen (Rapporte) in zweifacher Ausfertigung bei dem für das jeweilige Los (nach Zuschlagserteilung) genannten Ansprechpartner des AG oder des Vertreters des Ansprechpartners einzureichen. Eine Ausführung verbleibt beim AG, die andere erhält der AN nach Unterzeichnung zurück.
- (7) Die Rapporte müssen die folgenden Angaben enthalten:
- das Datum der Leistungserbringung,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung (nachvollziehbare Kurzbeschreibung),
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen.

§ 5 Termine, Frist, Vertragsstrafe

- (1) Der AN hat die Leistungen zu den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten auszuführen.

Bei den Leistungszeiten handelt es sich dabei um Ausführungsfristen i.S.v. § 11 Nr. 2 VOL/B.

- (2) Soweit der AN nach der Leistungsbeschreibung zur Räumung und Streuung von Freiflächen verpflichtet ist, müssen an dem jeweiligen Kalendertag, an dem diese Leistungen zu erbringen sind (in § 5 dieser BVB als „**Leistungstag**“ bezeichnet), gemäß Nr. 3.2 der Allgemeinen Leistungsbeschreibung
- a. alle Freiflächen der Häuser an den Standorten, die der Priorität 1 zuzuordnen sind, bis spätestens 7:00 Uhr geräumt und gestreut sein;
 - b. die als Hauptzugänge gekennzeichneten Flächen an den Standorten der Priorität 1 bis spätestens 6:00 Uhr geräumt und gestreut sein;
 - c. alle Freiflächen der Häuser an den Standorten, die den Prioritätsstufen 2 und 3 zuzuordnen sind, bis spätestens 8:00 Uhr geräumt und gestreut sein.

-
- (3) Die Einhaltung der in Abs. (2) genannten Leistungszeiten ist für den AG wesentlich. Eine verspätete Leistung stellt keine Erfüllung mehr dar. Es handelt sich somit um ein absolutes Fixgeschäft. Erbringt der AN seine Vertragspflichten daher nicht spätestens bis zu den in Abs. (2) beschriebenen Zeitpunkten, entfällt der für diesen Tag entsprechende Teil seiner Vergütung. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- (4) Eine schuldhafte Überschreitung der unter Abs. (2) genannten Leistungszeiten sind jeweils wie folgt mit einer Vertragsstrafe bewehrt:
- a. Bei einer Überschreitung der Leistungszeit nach (2)a wird für den betroffenen Leistungstag eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 fällig.
 - b. Bei einer Überschreitung der Leistungszeit nach (2)b wird für den betroffenen Leistungstag eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 fällig.
 - c. Bei einer Überschreitung der Leistungszeit nach (2) c wird für den betroffenen Leistungstag eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 fällig.
- Die Vertragsstrafe wird je betroffenem Standort fällig.
- (5) Die insgesamt maximal zu verwirkende Vertragsstrafe ist pro Monat auf fünf Prozent (5 %) der für diesen Monat anfallenden Netto-Auftragssumme begrenzt.
- (6) Eine Begrenzung der Haftung des AN ist mit der Vertragsstrafenregelung (vgl. Abs. (4)) nicht verbunden. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des AG angerechnet, soweit Interessenidentität besteht. Eine Interessenidentität liegt vor, wenn das durch einen Schadensersatzanspruch zu ersetzende Interesses mit dem durch die Vertragsstrafe abgedeckten Interesse übereinstimmt.
- (7) Weitergehende Rechte des AG wegen eines Verzugs des AN bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe unberührt.

§ 6 Behinderung der Leistung

- (1) Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem AG unverzüglich in allen Fällen – auch in offenkundigen Fällen – schriftlich oder in Textform mit Angabe einer nachvollziehbaren, sachlichen Begründung anzuzeigen. Die Anzeige kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen nachträglich erfolgen.
- (2) Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn ein sachlich begründeter Ausnahmefall i.S.v. Abs. (1) vorliegt.

- (3) Leistungsausfälle aufgrund einer Behinderung hat der AN nachzuholen, soweit der AG dies von ihm verlangt.
- (4) Der AG hat die Arbeitskräfte, die infolge der Behinderung ihre ursprünglichen Aufgaben nicht wahrnehmen können, zur Erledigung anderer leistungsgegenständlicher oder beauftragter Aufgaben anzuweisen, soweit dies zulässig und möglich ist.
- (5) Für die Vergütung gilt:

Hat der AG die Behinderung zu vertreten und sind die unter Abs. (1) genannten Voraussetzungen erfüllt, besteht der Vergütungsanspruch des AN wie folgt: Der AN darf die Vergütung für die ausgefallene Leistung geltend machen, hat sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch den Leistungsausfall erspart oder anderweitig erwirbt. Soweit der AG dies verlangt, hat der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen und wird vom AG gemäß den vertraglichen Regelungen hierfür vergütet.

Das Gleiche gilt, wenn die Behinderung weder vom AG noch vom AN zu vertreten ist.

§ 7 Betreiber- und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Einem Immobilieneigentümer und -betreiber obliegt grundsätzlich die Verpflichtung, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Schutzziele (Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum) durch den Betrieb der Immobilie zu vermeiden oder zu verringern (Betreiberverantwortung). Hieraus resultiert je nach Immobilie, Flächen, Anlage und Gefährdungslage ein spezifischer Katalog an Betreiberpflichten. Insbesondere umfasst die Betreiberverantwortung auch die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers. Die Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der einen Gefahrenbereich schafft. Dieser muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um Gefahren für Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum identifizieren, dokumentieren und beseitigen zu können, damit ein Schaden an den vorgenannten Schutzzielen verhindert wird.
- (2) Der AG überträgt dem AN – soweit gesetzlich zulässig – die Verkehrssicherungspflichten für alle vom AN im Rahmen des von ihm nach diesem Vertrag und seinen Bestandteilen zu erbringenden Leistungen.
- (3) Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass laufend alle zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten relevanten Maßnahmen im Rahmen der vertragsgegenständlichen und beauftragten Leistungen identifiziert und beseitigt werden.
- (4) Der AN hat die zur Vermeidung oder Verringerung einer akuten Gefahr (als akute Gefahr gilt eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden) erforderlichen und

zumutbaren Maßnahmen unverzüglich auszuführen, auch wenn sie nicht Bestandteil der vertragsgegenständlichen oder beauftragten Leistung sind.

- (5) Soweit Dritte vom AN zur (teilweisen) Auftragsausführung beauftragt werden (Unter-auftragnehmer), hat der AN zu kontrollieren, dass diese Dritte wiederum die Verkehrssicherungspflichten einhalten und erfüllen. Der AN ist – soweit erforderlich – zur Einweisung von Dritten verpflichtet und wird alle notwendigen Abstimmungen mit Dritten vornehmen. Der AN hat die Einweisung der Dritten zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Der AN übernimmt für die in der Leistungsbeschreibung genannten Freiflächen die Verkehrssicherungspflicht, soweit diese die vertragsgegenständlichen und beauftragten Leistungen betrifft und soweit eine Übertragung rechtlich zulässig ist. Er hat daher insoweit sicherzustellen, dass Gefahren für Rechtsgüter von Nutzern der Standorte und sonstigen Dritten wie auch des AG ausgeschlossen sind.
- (7) Hieraus resultiert – je nach vertragsgegenständlicher oder beauftragter Leistung und Gefährdungslage – ein spezifischer Katalog an Handlungspflichten, die vom AN selbst zu identifizieren und zu erfüllen sind.

§ 8 Rechtsgüter Dritter

- (1) Der AN hat seine vertragsgegenständlichen und beauftragten Leistungen so auszuführen, dass dadurch Rechtsgüter Dritter nicht beeinträchtigt werden. Besteht die Gefahr, dass durch Leistungen des AN Rechtsgüter Dritter beeinträchtigt oder geschädigt werden, so hat er die Pflicht den Eintritt von Beeinträchtigungen oder Schäden durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen zu verhindern.
- (2) Soweit zur Ausführung der Leistungen öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen sind, obliegt es dem AN, die hierfür erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.
- (3) Wenn sich nach Auffassung des AN die Möglichkeit nicht ausschließen lässt, dass im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen unmittelbare oder mittelbare Schäden beim AG oder Dritten entstehen, hat er den AG mindestens 14 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten hierauf mindestens in Textform hinzuweisen.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers, Mitwirkung

- (1) Der AG verpflichtet sich, dem AN die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern sie verfügbar sind und soweit der AN diese nicht selbst zu beschaffen hat.

- (2) Hält der AN sonstige Mitwirkungshandlungen oder Anordnungen des AG für erforderlich, so weist er ihn hierauf rechtzeitig hin. Ebenso prüft er Mitwirkungshandlungen und Anordnungen des AG, ob diese zweckmäßig sind und macht gegebenenfalls hiergegen seine Bedenken geltend.

§ 10 Haftung, Freistellung

- (1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesem Vertrag, insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 10 nichts anderes ergibt.
- (2) Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN gegenüber dem AG erhoben werden. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern und schließt notwendige Kosten des AG ein, die durch die Verteidigung gegen den Anspruch entstehen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten).
- (3) § 7 Nr. 2 bis einschließlich Nr. 4 VOL/B finden keine Anwendung.

§ 11 Versicherungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung wenigstens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und für die gesamte Laufzeit des Vertrages, auch für den Fall einer Vertragsverlängerung, zu unterhalten:
 - EUR 5.000.000,00 für Personenschäden.
 - EUR 2.000.000,00 für Sach- und Vermögensschäden.
 - EUR 1.000.000,00 für Umweltschäden
 - EUR 100.000,00 für Schlüsselverlustschäden / Schäden an der Schließanlage

Die Maximierung der Ersatzleistung muss mindestens das Zweifache der vorgenannten Deckungssumme pro Kalenderjahr betragen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens abgeschlossen sein.

- (2) Der AN übergibt dem AG innerhalb von zwei Wochen Vertragsschluss eine geeignete Bestätigung des Versicherers über das Bestehen der nach Abs. (1) erforderlichen Versicherung. Erfolgen entsprechende Nachweise trotz Mahnung nicht, ist der AG nach schriftlichem Hinweis mit angemessener Fristsetzung berechtigt, einen

entsprechenden Versicherungsvertrag auf Kosten des AN abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen.

- (3) Der AN ist verpflichtet, den AG bei Wegfall oder Änderung des Versicherungsschutzes oder Minderung der Deckungssummen durch Schadensereignisse schriftlich und unverzüglich zu informieren. Die vorgenannten Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der AN ist auch gegenüber dem AG verpflichtet, alle Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten gegenüber der Versicherung ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere Schadensereignisse rechtzeitig zu melden.

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt befreien die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt von den Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (2) Ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ ist jedes Ereignis bzw. jeder Umstand, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, (ii) dieses Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Weist die betroffene Partei nach, dass die Voraussetzung nach diesem Absatz (iii) erfüllt ist, wird in den folgenden Fällen vermutet, dass ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt: (a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis sowie staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen; (f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- (3) Sofern eine Partei eine Verpflichtung aus dem Vertrag aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise beauftragt hat, nicht erfüllt, kann sich diese Partei auf höhere Gewalt nur berufen, soweit das Ereignis höherer Gewalt nicht nur bei der Partei selbst, sondern auch bei dem Dritten vorliegt.
- (4) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich, nachdem sie von einem Ereignis höherer Gewalt Kenntnis erlangt, mindestens in Textform (z. B. E-Mail) zu benachrichtigen und Informationen über das Ereignis höherer Gewalt, seine voraussichtliche Dauer und das Ausmaß der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu übermitteln. Jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein Ereignis Höherer Gewalt zu vermeiden oder zu beseitigen und die Erfüllung ihrer betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

§ 13 Bescheinigung in Steuersachen

Der AN hat dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts) vorzulegen. Die Bescheinigung in Steuersachen darf zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht älter als drei (3) Monate sein. Hat der AN sich im Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft beteiligt, ist eine Bescheinigung in Steuersachen von jedem Mitglied der (ehemaligen) Bietergemeinschaft, also jedem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, vorzulegen.

§ 14 Kontrollen, Vollendung

- (1) Der AN hat die Leistungen vertragskonform gemäß den Vertragsbestandteilen zu erbringen.
- (2) Der AG hat das Recht, die Leistungen des AN nach eigenem Ermessen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen bleibt bis zur Vollendung der Leistungen (vgl. Abs. (3)) beim AG. Der AN ist verpflichtet, auf Ersuchen des AG jederzeit an gemeinsamen Kontrollgängen zur Überprüfung der Leistungen teilzunehmen.
- (3) An die Stelle der Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen tritt die Vollendung der jeweiligen Leistung, vgl. § 646 BGB. Die jeweilige Leistung ist vollendet i.S.v. § 646 BGB, wenn der AN diese Leistung vollständig fertiggestellt hat. Das ist der Fall, wenn der AN den durch die Leistung geschuldeten Erfolg erbracht hat. Der AG ist nicht verpflichtet, sich bei der Vollendung der jeweiligen Leistung Mängelrechte und/oder Vertragsstrafen vorzubehalten. Er kann die Mängelrechte und/oder Vertragsstrafen somit auch nach der Vollendung geltend machen.

§ 15 Mängelrechte

- (1) Für die Mängelansprüche des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) § 14 Nr. 2 b) VOL/B findet keine Anwendung.

§ 16 Vergütung

- (1) Abgeltungsumfang
 - a. Mit Zahlung der vertraglichen Vergütung sind sämtliche vertraglichen Leistungen einschließlich aller Nebenkosten und Zuschläge, insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Wegzeitkosten, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Lohn-/Gehaltskosten, Lohn-/Gehaltsnebenkosten, sowie Kosten (einschließlich Wartungen und Reparaturen) für die zur Vertragserfüllung erforderlichen Geräte, Maschinen und Materialien abgegolten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Zu den vom AN auf seine Kosten beizustellenden Materialien gehören insbesondere auch die vom AN zur Leistungserbringung benötigten Verbrauchsmaterialien, die einem kontinuierlichen Verbrauch bzw. Verschleiß unterliegen, wie z.B. Luftfilter, Öle, Kältemittel, Chemikalien und Splitt.
 - b. Alle Koordinationsleistungen des AN sind durch die vertragliche Vergütung mit abgegolten.
 - c. Erbringt der AN die Leistungen nicht innerhalb der vom AG vorgegebenen Zeiten, entfällt die Vergütung für diese Leistungen für den jeweiligen Tag, soweit in diesen BVB nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die im Leistungsverzeichnis vom AN eingetragenen Preise gelten für die gesamte Vertragsdauer.
- (3) Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten richtet sich nach den im angebotsgegenständlichen Leistungsverzeichnis für die jeweilige Qualifikation (Landschaftsgärtner/Helfer) oder Maschine angegebenen Stundensätzen. Es erfolgt keine weitere Vergütung von Nebenkosten, insbesondere von Fahrtkosten, Zuschlägen oder anderen Kosten, soweit nicht anderweitig vereinbart.

§ 17 Rechnungen und Fälligkeit

- (1) Der AN hat seine Leistungen (einschließlich beauftragter Stundenlohnarbeiten) monatlich abzurechnen. Jeder Rechnung ist der Nachweis der im Rechnungsmonat erbrachten Leistungen gemäß den in der Leistungsbeschreibung (vgl. insbesondere 2.7. und 3.5. der Allgemeinen Leistungsbeschreibung) beschriebenen Vorgaben beizufügen. Rechnungen über Stundenlohnarbeiten müssen entsprechend der Rapporte (gemäß § 4 Abs. (6) f. dieser BVB und der Leistungsbeschreibung) aufgegliedert werden.
- (2) Der AN hat alle Rechnungen über erbrachte leistungsgegenständliche Straßenreinigungs-, Winterbereitschaftsdienst- und Winterdienstleistungen dem AG elektronisch an

hvf-m-rechnungen@muenchenstift.de

zu übermitteln.

- (3) Der AN hat alle Rechnungen über erbrachte leistungsgegenständliche Außenanlagenpflegeleistungen sowie erbrachte Stundenlohnarbeiten elektronisch an die Pflegeüberwachung zu übermitteln. Die Kontaktdaten der Pflegeüberwachung werden dem AN nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.
- (4) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt. Maßgeblich ist der bei Leistungserbringung anwendbare Steuersatz.
- (5) In den Rechnungen für die Lose 10 (Münchener Bürgerheim) und 11 (Mathildienstift) sind die Lohnkosten (Löhne) gesondert auszuweisen.
- (6) Der Anspruch des AN auf Zahlung des in der jeweiligen Rechnung geforderten Rechnungsbetrages wird erst fällig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die in Abs. (1) bis einschließlich (5) genannten Voraussetzungen liegen vor.
 - b. Die in der jeweiligen Rechnung abgerechneten Leistungen wurden vom AN vollendet.
 - c. Der AN hat einen Versicherungsnachweises nach § 11 dieser BVB vorgelegt und auch die übrigen Zahlungsvoraussetzungen nach dem Vertrag und nach § 17 VOL/B oder Gesetz liegen vor.

- d. Es sind 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim AG vergangen und bei Zugang der Rechnung sind alle in Abs. (6) a bis einschließlich c beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Soweit bei Zugang der Rechnung nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Zahlungsanspruch frühestens 14 Tage, nachdem alle in Abs. (6) a bis einschließlich c beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, fällig.

§ 18 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird mit Erteilung des Zuschlags geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.11.2026, wenn der Zuschlag vor dem 15.10.2026 erteilt wird. In diesem Fall endet die Vertragslaufzeit am 31.10.2028.
- (2) Sofern der Zuschlag nicht vor dem 15.10.2026 erteilt wurde, beginnt die Vertragslaufzeit zwei (2) Wochen nach Zuschlagserteilung und endet nach Ablauf von zwei (2) Jahren.
- (3) Der AG hat das einseitige Recht (Option), die Vertragslaufzeit einmalig um bis zu zwei (2) Jahre bei gleichbleibenden Konditionen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN zu verlängern. Ein Anspruch des AN auf Ausübung der Option besteht nicht.

§ 19 Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot

- (1) Der AN ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AG anerkannt ist. § 320 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der AN darf Forderungen gegen den AG nicht abtreten. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

§ 20 Unteraufträge

- (1) Jeder Einsatz eines Unterauftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des AG (schriftlich oder in Textform). Soweit ein Unterauftragnehmer bereits im Angebot des AN (Anlagenkonvolut 12) benannt ist, gilt die Zustimmung des AG hinsichtlich des Einsatzes dieses Unterauftragnehmers mit Zuschlagserteilung als erteilt. Der AG darf seine Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern bzw. – wenn der sachliche Grund erst nach Beauftragung eines Unterauftragnehmers eintritt – widerrufen; im Falle eines solchen Widerrufs ist der AN innerhalb angemessener Frist zum Austausch des betroffenen Unterauftragnehmers verpflichtet.

Als sachlicher Grund gilt z.B. das Vorliegen ein Ausschlussgrund gemäß den §§ 123, 124 GWB.

- (2) Die Regelungen und Pflichten aus diesem Vertrag gelten – soweit rechtlich zulässig – sinngemäß auch für die eingesetzten Unterauftragnehmer. Der AN ist verpflichtet, diese den Unterauftragnehmern entsprechend aufzuerlegen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen Vertragserfüllung bzw. Haftung. Unterauftragnehmer sind Erfüllungsgehilfen des AN.
- (3) In den Unterauftragnehmerverträgen hat der AN seine Unterauftragnehmer so zur Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu verpflichten, dass deren Verpflichtung jeweils den Voraussetzungen des §§ 21 und 0 dieser BVB entspricht. Für die Unterauftragnehmerleistungen muss ein für die jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Auftragssumme angemessener Versicherungsschutz des Unterauftragnehmers bestehen.
- (4) Unteraufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmer, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen sind, erfolgen. Dazu gehört auch, dass sie ihren Steuer- und Beitragsverpflichtungen beim Finanzamt, bei den Sozial- und Urlaubskassen und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 21 Geheimhaltung

- (1) Der AN verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Informationen die dem AN vom AG oder seinen Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder sonstigen für den AG tätigen Personen (zusammen „**Vertreter**“) zu irgendeinem Zeitpunkt offengelegt werden oder von denen den AN auf andere Weise im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags („**Zweck**“) Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags, direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich, oder durch Untersuchung oder Ansicht von Gegenständen erfolgt und unabhängig davon, ob sie einem Recht des geistigen Eigentums unterliegen, vorausgesetzt (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) der AG hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder von dem AG in angemessener Weise als vertraulich gekennzeichnet oder das berechtigte Interesse des AG an der Geheimhaltung ergibt sich entweder aus der Natur der Informationen oder der Art der Offenlegung.
- (2) Zu den Vertraulichen Informationen gehören jedoch nicht solche Informationen, von denen der AN nachweist, dass sie (i) vor der Offenlegung durch den AG oder einen Vertreter des AG an den AN bzw. vor dem Zeitpunkt, zu dem den AN von den betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Zweck Kenntnis erlangt, allgemein bekannt oder Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, ohne weiteres zugänglich sind; (ii) nach der Offenlegung durch den

AG oder einen Vertreter des AG an den AN bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem den AN von den betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Zweck Kenntnis erlangt, ohne Zutun oder Unterlassen des AN allgemein bekannt oder Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, ohne weiteres zugänglich werden; (iii) sich zu dem Zeitpunkt, zu der AG oder einer seiner Vertreter die Information an den AN offenlegt oder zu dem der AN von den betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Zweck Kenntnis erlangt, bereits im Besitz des AN befanden; (iv) von dem AN von einem Dritten erlangt wurden, ohne dass dieser gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen hat; oder (v) von dem AN unabhängig entwickelt wurden, ohne dass er die Vertraulichen Informationen verwendet oder darauf Bezug genommen hat.

- (3) Der AN hat (i) alle Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden, und (ii) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen zu ergreifen; der AN hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der AN darf Vertrauliche Informationen nur gegenüber solchen Personen offenlegen, die bei dem AN angestellt oder für den AN tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung des Zwecks angewiesen sind, vorausgesetzt, die Personen unterliegen Vertraulichkeitspflichten, die den in diesem § 21 geregelten Pflichten zumindest gleichwertig sind.
- (4) Ist der AN gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet, darf er nur die Vertraulichen Informationen offenbaren, auf die sich die Verpflichtung bezieht. In diesem Fall hat er den AG über die Offenlegung, sobald und soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der AN hat Vertraulichen Informationen auf Anforderung, spätestens aber bei Beendigung des Vertrags unaufgefordert, an den AG herauszugeben. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- (6) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt zeitlich unbeschränkt. Sie endet in Bezug auf eine Vertrauliche Information, sobald diese gemäß (2)(ii) öffentlich zugänglich wird.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der AN gewährleistet die Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.
- (2) Der AN wird personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, des BDSG und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeiten. Soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, ist es dem AN gestattet, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist nicht gestattet.
- (3) Soweit der AN Daten des AG verarbeitet, verpflichtet sich der AN, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf personenbezogene oder sonst schützenswerte Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern.

§ 23 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist ordentlich nicht kündbar.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Eine Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich gegenüber der anderen Partei erklärt werden. Ein wichtiger Grund für eine durch den AG erklärte außerordentliche Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. der AN gegen seine Verpflichtungen zur Vertraulichkeit (§ 21) oder zum Datenschutz (0) verletzt,
 - b. der AN wesentliche Vertragspflichten verletzt, wobei die Kündigung nur zulässig ist, (i) nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung, oder (ii) wenn die Fristsetzung bzw. die Abmahnung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist,
 - c. sich herausstellt, dass sich der AN im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligt hat,
 - d. ein Verstoß des AN gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder einen Verstoß gegen das Mindestlohngebot nach dem MiLoG vorliegt,

- e. über das Vermögen des AN ein Verfahren zur Schuldenregelung (insbesondere Insolvenz) eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird und die offenbare Unbegründetheit eines solchen Antrags nicht binnen angemessener Frist nachgewiesen wird,
 - f. ein Verstoß des AN gegen § 123 Abs. 4 GWB vorliegt und der AN keine erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB nachweisen kann.
- (3) Ein Kündigungsrecht des AN wegen Änderungen des Leistungsumfangs wird zwischen den Parteien ausgeschlossen, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag ist dem AN nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage nicht mehr zumutbar. Für das Vorliegen der mangelnden Zumutbarkeit trägt der AN die Beweislast.

§ 24 Mindestlohn, Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitsschutz

- (1) Der AN garantiert, die gesetzlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Der AN sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen etwaigen Unterauftragnehmern sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von ihren Verleihern eingehalten werden.

Der AN verpflichtet sich, dem AG die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den AG über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

Der AN ist verantwortlich für den Arbeitsschutz hinsichtlich seiner Mitarbeiter und der von ihnen erbrachten Tätigkeiten.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten vor allem auch bezüglich Arbeitnehmer aus Nicht-EU Staaten.

- (2) Es gilt nachfolgender Maßnahmenkatalog:
- a. Der AN hat alle von ihm beschäftigten Arbeitskräfte sowie die von seinen Unterauftragnehmern beschäftigten Arbeitskräfte namentlich in Listen zu erfassen (und zwar je Arbeitskraft nach Vor- und Nachnamen, Arbeitszeiten und zugehörigem Arbeitgeber), diese Listen laufend zu aktualisieren und während der Leistungsausführungen zu Kontrollzwecken ständig verfügbar zu halten.
 - b. Der AN sorgt dafür, dass sich alle im Rahmen der Ausführung der vertragsgegenständlichen und beauftragten Leistungen tätigen Arbeitskräfte bezüglich ihres Vor- und Nachnamens, des Namens ihres Arbeitgebers sowie ihrer

jeweiligen Sozialversicherungsnummer jederzeit ausweisen können. Die gilt auch für sämtliche Arbeitskräfte, die von einem Unterauftragnehmer eingesetzt werden.

- c. Der AG hat das Recht, die Ausweise der Arbeitskräfte zu Betriebszwecken einzusehen und zu kontrollieren.
- d. Der AN hat dem AG bzw. von ihm bevollmächtigten Mitarbeitern zu gestatten, von seinen Arbeitskräften Auskunft über ihre Namen, ihre Arbeitgeber, ihre Arbeitszeiten sowie den arbeitsvertraglich vereinbarten und den tatsächlich geleisteten Arbeitslohn einzuholen sowie bei der Lohnauszahlung anwesend zu sein;
- e. Der AN hat auf Verlangen des AG diesem die Entlohnung der vom AN und seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Arbeitskräften nach den für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen nachzuweisen und hierzu im erforderlichen Umfang Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren.
- f. Der AN hat dem AG zu ermöglichen, die Lohnabrechnungen und andere Unterlagen auf Einhaltung der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge zu überprüfen. Das Einverständnis seiner eingesetzten Arbeitnehmer mit der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen wird der AN einholen.

§ 25 Compliance-Verstöße

- (1) Unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a. der AN oder seine Arbeitskräfte aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - b. dem AG, seinen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
 - c. gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet oder anstiftet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

-
- (2) Hat der AN schuldhaft eine Handlung gemäß Abs. (1)a vorgenommen, ist er dem AG zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet:
- a. Für Hardcore-Kartellverstöße beträgt die Schadenspauschale fünfzehn Prozent (15 %) der Vergütung, die der AN während der Dauer des Vertrages erhält. „**Hardcore-Kartellverstöße**“ sind besonders schwere Kartellverstöße, insbesondere Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen sowie Submissionsabsprachen.
 - b. Liegt kein Hardcore-Kartellverstoß vor, beträgt die Schadenspauschale drei Prozent (3 %) der Vergütung, die der AN während der Dauer des Vertrages erhält.
- (3) Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die vorstehenden Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des AG bleibt unberührt.

§ 26 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform i.S.v. § 126 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (3) Dieser Vertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche unterliegen dem Recht (den Sachvorschriften) der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Dieser Vertrag ist ausschließlich nach deutschem Recht auszulegen und durchzusetzen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.